

Aktuelle Entscheidungen zum Kommunalabgabenrecht

1) Entwässerungsgräben als Teil der kommunalen Abwasseranlage

Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2005 (Az. : 23 B 05.1745)

Der 23. Senat hatte über die Frage zu befinden, unter welchen Voraussetzungen ein seit längerer Zeit bestehender Entwässerungsgraben in das gemeindliche Abwassernetz einbezogen werden kann, so dass das Einleiten von Niederschlagswasser in diesen Graben beitragspflichtig ist. Die Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig.

Sachverhalt:

Die Klägerin besitzt ein Wohngrundstück in einem kleinen Ortsteil, an dessen Grenze ein im Zuge der Flurbereinigung vor vielen Jahren errichteter Entwässerungsgraben entlangläuft. Der Überlauf aus der Regenwasserzisterne der Klägerin fließt in diesen Graben ab. Die Gemeinde hat den Ortsteil in den Geltungsbereich der kommunalen Entwässerungssatzung einbezogen und ein Trennsystem errichtet: Das Schmutzwasser muss in einem neu errichteten Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, das Niederschlagswasser ist in den erwähnten Graben einzuleiten. Technische Veränderungen an dem Graben hat die Gemeinde nicht vorgenommen. Sie hat während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens den Graben ausdrücklich als Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage gewidmet. Ebenso hat sie eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers in den Graben, welcher in ein Gewässer dritter Ordnung mündet, eingeholt.

Entscheidungsgründe:

- Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes kann jeder Graben zum Zweck der Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einbezogen werden, der geeignet ist, das anfallende Regenwasser aufzunehmen. Der Graben muss dazu **nicht technisch verändert** werden.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach der Entwässerungssatzung erstreckt sich auf das Einleiten von Regenwasser in **offene Gräben**, auch wenn die Entwässerungssatzung den Begriff des „Kanals“ oder „Regenwasserkanals“ verwendet. **Entwässerungskanäle** sind demnach alle künstlich hergestellten Wasserläufe, die Wasserüberschüsse aus bestimmten Gebieten ableiten.
- Die Gemeinde kann einen offenen Graben als Regenwasserkanal durch einen ausdrücklichen **Widmungsakt** (Gemeinderatsbeschluss) in das öffentliche Entwässerungssystem einbeziehen. Im Einzelfall kann sich eine Widmung auch aus einer langjährigen zweckentsprechenden Nutzung des Grabens ergeben.

Bemerkung:

Der Verwaltungsgerichtshof gestattet den Gemeinden, auch vorhandene Entwässerungsgräben in das gemeindliche Entwässerungsnetz einzubeziehen. Ob diese Gräben hauptsächlich angelegt worden sind, um Feldwege oder landwirtschaftlich genutzte Flächen zu entwässern, spielt keine Rolle. Ausschlaggebend ist, dass der betreffende Graben geeignet ist, dass anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen.

2) Unzulässige Beitragsmaßstäbe in der Beitragssatzung

Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. November 2006 (Az: 23 BV 06.2401)

Der Senat hatte über die Rechtmäßigkeit einer Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung zu entscheiden. Dabei hat er folgende Beitragsmaßstäbe beanstandet:

- a) Die Satzung der betreffenden Gemeinde enthielt eine Regelung, nach der **nicht bebaubare Grundstücke**, die aber zulässigerweise **gewerblich genutzt** werden (z.B. gewerbliche Stellplätze oder Lagerflächen) zu einem fiktiven Geschossflächenbeitrag herangezogen werden (1/4 der Grundstücksfläche).

Demgegenüber zieht die Satzung Grundstücke, die **derzeit unbebaut** sind, jedoch mit einem gewerblich genutzten Gebäude **bebaut werden dürfen**, überhaupt nicht zu einem Geschossflächenbeitrag heran.

Damit werden bebaubare Gewerbestandteile ohne sachliche Rechtfertigung privilegiert, was zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung bei der Abgeltung der aus der öffentlichen Einrichtung erwachsenden Vorteile führt.

- b) Außerdem sah die betreffende Satzung vor, dass in einzelnen Gemeindeteilen unterschiedliche Beitragssätze gelten, da die Abwasseranlagen technisch getrennt und demzufolge die **Reinigungsleistung** der Anlagen unterschiedlich hoch war.

Der Senat hat klargestellt, dass unterschiedliche Beitragssätze nur zulässig sind, wenn die Gemeinde technisch getrennte Anlagen auch rechtlich getrennt hat (Art. 21 Abs. 2 Gemeindeordnung). Andernfalls dürfen Beitragssätze nur abgestuft werden, wenn die Anlage in Teilen nur Wasser unterschiedlichen Verschmutzungsgrades aufnehmen kann (z.B. nur Niederschlagswasser, nur Schmutzwasser, nur vorgeklärtes Schmutzwasser). Nur dann ist der beitragsrelevante Vorteil für die betroffenen Grundstücke unterschiedlich hoch.